

Arbeitsmarktservice Österreich
Treustraße 35-43
1200 Wien

BMASGK - VI/B/7 (VI/B/7)

Roland Gast
Sachbearbeiter

Roland.Gast@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866438
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-435.006/0022-VI/B/7/2018

Verordnung gem. § 5 AuslBG; Kontingente für den Wintertourismus 2018/19

Das BMASK übermittelt anbei die Verordnung für die befristete Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern im Wintertourismus, die voraussichtlich am 24. Oktober 2018 kundgemacht wird und am 25. Oktober in Kraft tritt.

Im Rahmen der zugeteilten Kontingente dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit Geltungsbeginn **ab Inkrafttreten** der Verordnung für Betriebe in Gletscherregionen und deren Einzugsgebiet sowie für Schaustellerbetriebe erteilt werden. Für alle anderen Arbeitgeber sind Bewilligungen erst ab 12. November 2018 zulässig.

Vor Erteilung von Bewilligungen sind jedenfalls alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um offene Saisonstellen vorrangig mit Arbeit suchend vorgemerkten inländischen und (integrierten) ausländischen Arbeitskräften, einschließlich Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, mit registrierten Stammsaisoniers sowie mit freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgerinnen und -Bürgern zu besetzen.

Ausländerinnen und Ausländern, die den Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (Kroatinnen und Kroaten) und Saisoniers, die in den vorangegangenen fünf Jahren zumindest einmal im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG erlaubt beschäftigt waren, sind vorrangig zu bewilligen.

Verordnung

23. Oktober 2018

Für die Bundesministerin:

Dr.iur. Hermann Deutsch

Elektronisch gefertigt